

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Lauterbacher Vereine e.V. (AGL)

Aktualisierte Fassung nach der letzten Satzungsänderung durch die
Mitgliederversammlung vom 07.06.1993

§1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der am 29.10.1974 in Völklingen-Lauterbach gegründete Verein trägt den Namen "ARBEITSGEMEINSCHAFT LAUTERBACHER VEREINE", abgekürzt AGL. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Völklingen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen "ARBEITSGEMEINSCHAFT LAUTERBACHER VEREINE E. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Völklingen-Lauterbach.

Die AGL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der AGL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 ZWECK UND AUFGABEN DER AGL

Neutrale Wahrnehmung und Koordinierung der Interessen der Mitgliedsvereine, d.h.

- a) Durchführung von Großveranstaltungen zur Hebung des geselligen, sportlichen und kulturellen Lebens im Stadtteil Lauterbach.
- b) Abstimmung der Veranstaltungstermine der einzelnen Vereine, z.B. durch Erstellen eines halbjährlichen Veranstaltungskalenders. Der neue Veranstaltungskalender wird jeweils dem Ortsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Vergabe kurzfristiger Termine.
- c) Gegenseitige Unterstützung bei Veranstaltungen der Einzelvereine.
- d) Aufstellen eines Hallen- und Sportstättenbenutzungsplanes.

Die Eigenständigkeit der einzelnen Mitgliedsvereine bleibt unangetastet. Die AGL ist politisch und religiös neutral.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied werden können die Vereine und Körperschaften des Völklinger Stadtteiles Lauterbach.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen

- Aufnahmeantrag zu stellen. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, die AGL-Satzung und die dort festgelegten Grundsätze zu beachten. Insbesondere wahren sie die Interessen und die Pflege des Ansehens der AGL.
 4. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, bei AGL-Veranstaltungen Helfer für den Arbeitsplan abzustellen. Die Zahl der zu stellenden Helfer wird nach der Vereinsgröße berechnet. Grundlage hierzu ist die Delegiertenzahl des Vereins bei der AGL-Mitgliederversammlung.

§4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung des Mitgliedsvereins, bei Austritt oder durch Ausschluß aus der AGL.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitgliedsverein kann aus der AGL ausgeschlossen werden, wenn er der Satzung der AGL wiederholt zuwiderhandelt.
4. Der Ausschluß erfolgt, nach vorheriger Anhörung, durch den Gesamtvorstand. Der Ausschlußbeschuß ist dem betroffenen Verein per Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschuß ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Ausscheidende Mitgliedsvereine haben keinerlei Anspruch an das Vermögen der AGL.

§5 MASSNAHMEN

Gegen Mitgliedsvereine, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Angemessene Geldstrafe (Kürzung eventueller Zuwendungen)
3. Zeitlich begrenztes Verbot der Mitwirkung an Veranstaltungen der AGL.

Der Bescheid über die Maßnahme ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen diese Maßnahme besteht Einspruchsmöglichkeit an den Gesamtvorstand.

§6 BEITRÄGE UHD ÜBERSCHÜSSE

1. Die Mittel zur Kostendeckung der AGL werden durch monatliche Beitragszahlungen der Mitgliedsvereine aufgebracht. Sie setzen sich aus einem Grundbetrag und einem

- Staffelbetrag gemäß der Zahl der Vertreter in der Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt.
 3. Überschüsse aus den Gemeinschaftsveranstaltungen der AGL werden an die Mitgliedsvereine gemäß einem Verteilerschlüssel anhand der Leistungen abgegeben. Der Verteilerschlüssel wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 VEREINSORGANE

Vereinsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Geschäftsführende Vorstand

§8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ der AGL ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand beschließt oder
 2. ein Viertel der Mitgliedsvereine schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung an die Mitgliedsvereine. Eine Frist von 14 Tagen soll dabei eingehalten werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden,
 - b) Bericht des Geschäftsführers,
 - c) Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsvereine, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

7. Die Mitgliedsvereine entsenden in die Mitgliederversammlung ihre Vertreter nachfolgendem Schlüssel:
- | | |
|---------------------|-------------|
| bis 30 Mitglieder | 1 Vertreter |
| bis 70 Mitglieder | 2 Vertreter |
| bis 100 Mitglieder | 3 Vertreter |
| bis 200 Mitglieder | 4 Vertreter |
| über 200 Mitglieder | 5 Vertreter |
- Die im Ortsrat vertretenen politischen Parteien entsenden je 1 Vertreter in die Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden von
- den Mitgliedsvereinen
 - dem Vorstand
 - den Ausschüssen
 - den einzelnen Vertretern der Mitgliederversammlung.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn
- diese mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind
 - ihre Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung bejaht wird und sie mit Zweidrittelmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.

§9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet
- als Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Organisationsleiter

- dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 1. Kassierer
 - dem 2. Kassierer
 - den Beisitzern, deren Zahl so festzulegen ist, daß der Geschäftsführende Vorstand eine ungerade Anzahl Mitglieder hat. Es sollen aber mindestens fünf Beisitzer dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.
 - dem Ortsvorsteher als beratendes Mitglied
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
- dem Geschäftsführenden Vorstand
 - je ein Vertreter der nicht im Geschäftsführenden Vorstand vertretenen Vereine
 - je einem Vertreter der im Ortsrat vertretenen politischen Parteien.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Sitzungen des Vorstands leitet der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder im Verhinderungsfalle ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Vorstandssitzungen werden im Bedarfsfall vom Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Einladungsfrist einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anträge,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - d) Ausschluß von Mitgliedsvereinen,
 - e) Die unter §2 genannten Aufgaben.
5. Der Geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die einer schnellen Erledigung aufgrund ihrer Dringlichkeit bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung im Gesamtvorstand nicht erforderlich ist. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über Maßnahmen nach §5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstands zu informieren.

§ 10 AUSSCHÜSSE

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter einberufen.
3. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit der Ausschüsse zu informieren .

§ 11 WAHLEN

1. Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
2. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Sie sollten im Völklinger Stadtteil Lauterbach wohnen.

§12 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 ZAHLUNGSVERKEHR UND UNKOSTENERSTATTUNG

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten der AGL abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muß ein Kassenbeleg vorhanden sein, Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Die Ausführung der Zahlungsanweisungen erfolgt durch den Geschäftsführer oder den 1. Kassierer, im Verhinderungsfall seinen Vertreter.

§14 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse der AGL wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Geschäftsführers und des Kassierers.

§ 15 AUFLÖSUNG DER AGL

1. Die Auflösung der AGL kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung der AGL" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitgliedsvereine anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung der AGL fällt ihr Vermögen anteilmäßig an die Mitgliedsvereine.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt .

Völklingen-Lauterbach, den 18.12.1977

1. Vorsitzender	gez. Hans-Werner BECKER
2. Vorsitzender	gez. Rudolf BLECHSCHMIDT
Organisationsleiter	gez. Norbert MARIEN
Schriftführer	gez. Ortwin KRONSER
Kassierer	gez. Egon MAAS
Beisitzer	gez. Axel BACH
Beisitzer	gez. Gerhard MAAS
Beisitzer	gez. Peter HENNE
Ortsvorsteher	gez. Gerhard SCHERSCHEL

In die vorstehende Satzung wurden alle zwischenzeitlich von AGL Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen aufgenommen, zuletzt die Änderungen durch die AGL-Mitgliederversammlung vom 07 Juni 1993.

Lauterbach, den 17. Juni 1993

1. Vorsitzender

Schriftführer